

## Brancheninformation: Elektronische Rechnung (eInvoice)

### Vorwort

Seit einigen Jahren liegt es im Interesse der öffentlichen Auftraggeber und Lieferanten, Rechnungen im Papier-Format oder im reinen PDF-Format zunehmend durch elektronische Rechnungen abzulösen, da mit der Digitalisierung von Rechnungsprozessen auf allen Seiten Prozessvereinfachungen und Kosteneinsparungen einhergehen.

Aktuell befindet sich die Branche in einer Übergangsphase: eRechnungen sind auf dem Vormarsch und viele Branchenunternehmen sowie öffentliche Stellen arbeiten aktuell an der Digitalisierung ihrer Rechnungsprozesse. Es sind jedoch längst nicht alle Marktteilnehmer in der Lage, ausschließlich strukturierte Daten zu verarbeiten.

Die folgende Brancheninformation bezieht sich daher auf die aktuelle Lage; sie muss aber regelmäßig überarbeitet und an die Entwicklung bei der weiteren Automatisierung der eRechnung angepasst werden.

Auf Basis der Expertise im Forum eStandards möchte der BVMed seinen Mitgliedern und deren Kunden aus dem öffentlichen sowie privaten Sektor trotz der aktuellen Übergangsphase einen Überblick zur Umsetzung von elektronischen Rechnungen geben.

Detaillierte Informationen zu verschiedenen Aspekten der elektronischen Rechnung finden sich in den [FAQ](#) wieder, die der BVMed bereits veröffentlicht hat.

### Regulatorisches Umfeld

Bereits im Jahr 2011 wurden Papierrechnungen und elektronische Rechnungen gleichgestellt und damit die elektronische Rechnungslegung deutlich erleichtert.

Mit der Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/55/EU und der Einführung der Richtlinie EN 16931 in Deutschland entstand ab April 2020 die Pflicht für öffentliche Auftraggeber EN 16931-kompatible elektronische Rechnungen anzunehmen. Zudem besteht die Verpflichtung für Lieferanten, ab dem 27.11.2020 nur noch CEN-konforme eRechnungen an öffentliche Auftraggeber des Bundes und des Bundeslandes Bremen zu senden.

Der aktuelle Stand der Umsetzung der EU-Norm im Bund und in den Bundesländern ist im [FAQ](#) enthalten.

### Begriffsklärung

Unter einer **elektronischen Rechnung** versteht das Forum eStandards Rechnungen, die durch strukturierte Daten, wie z. B. XML, maschinenlesbar sind und automatisch verarbeitet werden. Beispielhaft sind EANCOM (INVOIC), XRechnung oder das hybride Rechnungsformat ZUGFeRD 2.x zu nennen.

Bei reinen PDF-Rechnungen handelt es sich um eine Vorstufe des elektronischen Rechnungsversands, jedoch stellen Rechnungen im reinen PDF-Format keine elektronischen Rechnungen im eigentlichen Sinne dar.

## Lösungsübersicht für eRechnungen

Die folgende Übersicht stellt mögliche Lösungen und Einschränkungen für die verschiedenen Auftraggebertypen dar:

Auftraggebertyp	CEN-konform	Öffentlicher Rechnungsempfänger	Privater Rechnungsempfänger	Endverbraucher
Rahmenbedingungen		Einschränkungen durch die Umsetzung der EN 16931 auf Bundes- und Landesebene (s. <a href="#">FAQ</a> )	Keine Einschränkungen, die über bestehende gesetzliche Vorgaben hinausgehen (z. B. UStG, GoBD)	Rechnung muss mit privat verfügbarer Software lesbar sein
<b>Mögliche Lösungen</b>				
ZUGFeRD Profil Extended ab Version 2.1	ja	eingeschränkt möglich	möglich	möglich
ZUGFeRD Profil XRechnung ab Version 2.1.1	ja	eingeschränkt möglich	eingeschränkt möglich	möglich
XRechnung (ohne PDF)	ja	eingeschränkt möglich, teilweise verpflichtend	eingeschränkt möglich	nicht möglich
EANCOM	nein	eingeschränkt möglich abhängig vom Übertragungsweg; bei bestehenden Anbindungen, außer wenn gesetzlich anders geregelt (z. B. Portalpflicht)	möglich	nicht möglich

**Bei der Implementierung von eRechnungen empfiehlt das Forum eStandards CEN-konforme Lösungen.** Dadurch werden die gesetzlichen Vorgaben umfassend abgedeckt.

Insgesamt befindet sich die Branche gerade in einer Übergangsphase, in der ein Großteil der Rechnungsempfänger bereits PDF-Rechnungen auf dem Übertragungsweg via Email verarbeiten kann und an der Umsetzung einer automatischen Auslesung von XML-Rechnungsdaten arbeitet. Das hybride Format **ZUGFeRD** stellt eine bildliche Repräsentanz durch die mitgelieferte PDF sicher. Dies ermöglicht auch den Einsatz beim Endverbraucher sowie den Einsatz bei privaten Rechnungsempfängern, die sich noch in der Umstellung auf das automatische Auslesen der XML befinden.

Die meisten Portale, z. B. das ZRE (Zentrales Rechnungs-Eingangsplattform des Bundes), akzeptieren nur die XML, nicht das PDF. Die XRechnung-XML kann aus ZUGFeRD herausgelöst werden und als reine XML an die Portale gesendet werden.

Ab **ZUGFeRD 2.1 mit Profil Extended** sind alle benötigten Felder enthalten, und eine Verbuchung ist hiermit möglich. Allerdings sollte berücksichtigt werden, dass die ZUGFeRD Profil Extended nicht von allen Rechnungseingangsportalen der öffentlichen Hand akzeptiert und somit nicht vollumfänglich eingesetzt werden kann. Viele öffentliche

Rechnungseingangsportale nehmen ausschließlich rein strukturierte XML-Rechnungsdaten an, somit kann ZUGFeRD im öffentlichen Sektor nur in Fällen eingesetzt werden, in denen es keine anderslautenden Vorgaben gibt und der Empfänger zugestimmt hat.

Absehbar werden künftig verstärkt elektronisch verarbeitbare strukturierte Daten **ohne PDF voraussichtlich im Format XRechnung** ausgetauscht werden. Dies setzt jedoch eine entsprechende Software zur Visualisierung der eRechnung voraus und kann daher nicht ohne umfangreiche Vorkehrungen beim Endkunden oder bei privaten Geschäftskunden in der Umstellungsphase eingesetzt werden.

**EANCOM-Verbindungen** basieren auf bilateralen Vereinbarungen und sind nicht CEN-konform. Sie sind unter bestimmten Rahmenbedingungen weiter möglich, zum Beispiel grundsätzlich im gesamten privatwirtschaftlichen Bereich sowie bei bestehenden Anbindungen im öffentlichen Bereich, soweit keine Portalpflicht vorliegt.

## Übersicht von Syntaxen für CEN-konforme eRechnungen

ZUGFeRD und XRechnung sind unterschiedlich flexibel im Hinblick auf die Syntax.

XML Syntax	ZUGFeRD	XRechnung
UBL	Nicht möglich	Möglich
UN/CEFACT	Möglich	Möglich

Das in der EN16931 definierte semantische Datenmodell kann vom Rechnungssteller wahlweise in UBL XML oder UN/CEFACT XML abgebildet werden. Öffentliche Rechnungsempfänger sind zur Annahme beider Syntaxen verpflichtet.

## Übertragungswege für CEN-konforme Rechnungen

Aktuell ist der Versand von eRechnungen per Email der verbreitetste Übertragungsweg. Perspektivisch wird jedoch der Versand über Netzwerke wie Peppol zunehmen. Peppol ist ein internationales Netzwerk, mit dem die Standardisierung grenzüberschreitender, elektronisch unterstützter öffentlicher Vergabeverfahren ermöglicht wird. Peppol hat seinen Ursprung in der EU, wird mittlerweile aber zunehmend im nicht-europäischen Ausland sowie im privaten Bereich eingesetzt.

## Exkurs: Hinweise zur Archivierung der elektronischen Dateien

Die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) schreiben vor, dass Sender und Empfänger die eRechnungen archivieren müssen. Folgende Pflichten ergeben sich hieraus<sup>1</sup>:

### *Pflichten des Rechnungsversenders*

Der Rechnungsversender muss die eRechnung in dem Format archivieren, in dem sie versandt wurde. Dabei muss sichergestellt werden, dass elektronische Rechnungen für den Datenzugriff der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt werden können.

### *Pflichten des Rechnungsempfängers*

Bei der Archivierung von Hybrid-Formaten, wie z.B. ZUGFeRD, kommt es auf die Art der Verarbeitung an. Auch die XML-Datei obliegt im Falle der Weiterverarbeitung der

<sup>1</sup> AWV e.V.: GoBD 2021: <https://www.awv-net.de/fachergebnisse/schriftenverzeichnis/steuer-und-handelsrecht/gobd-ein-praxisleitfaden-fuer-unternehmen-version-2.1.html>

Belegfunktion und Aufbewahrungspflicht. Dabei wird eine isolierte Aufbewahrung der XML-Datei nach GoBD für ausreichend erachtet. Wenn jedoch in den nachgelagerten Prozessen das bildhafte Dokument (PDF) zur Visualisierung benutzt wird, müssen beide Repräsentanzen (PDF + XML) vorgehalten werden.

Bei rein elektronischen Formaten wie der XRechnung gilt ebenfalls die Archivierungspflicht. Im Vergleich zu Hybrid-Formaten obliegt der Archivierung von elektronischen Formaten jedoch eine Besonderheit: Konvertierte Inhouse-Formate mit derselben oder höheren maschinellen Auswertbarkeit der Ursprungsdatei dürfen unter der Voraussetzung, dass die entsprechende Verfahrensdokumentation vorgelegt wird, anstelle der Ursprungsdatei aufbewahrt werden.

## Haftungsausschluss

Diese Verlautbarung gibt einen Überblick über die derzeit gültige Rechtslage zum Austausch elektronischer Rechnungen. Die Formulierungen erfolgten nach bestem Wissen auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung am 04.08.2022 geltenden gesetzlichen Regelungen. Die Ausführungen und die darin aufgeführten Varianten stellen insofern nichts anderes dar, als eine Auflistung der aus Sicht der Verfasser möglichen Handlungsoptionen. In keinem Fall ersetzen sie eine juristische und steuerliche Prüfung auf Anwendbarkeit und Anpassung im konkreten Einzelfall. Jeder Nutzer setzt das Dokument in vollem Umfang eigenverantwortlich ein. Bei der Erstellung der Verlautbarung wurden alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft, die Informationen exakt und fehlerfrei zu halten. Dennoch können der Herausgeber und die Mitwirkenden für die Fehlerfreiheit nicht garantieren und übernehmen diesbezüglich keine Haftung.

Berlin, 04.08.2022